

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Vertragsinhalt

Der AN übernimmt die im jeweiligen Auftrag definierten Leistungen und verpflichtet sich, diese Leistungen durch fachkundiges Personal auszuführen. Der AN ist verpflichtet für hinreichend qualifiziertes deutschsprachiges Führungspersonal für die Planung und Organisation der beauftragten Leistung zu sorgen.

2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die VOB/Teil B, C, weiterhin jeweils in der zum Zeitpunkt der Abnahme alle einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Normen, Richtlinien und technischen Vorschriften, Herstellervorgaben, anerkannte Regeln der Technik, die für die fachgerechte Erfüllung der Leistung notwendig sind (z.B. DIN-Normen, VDMA, VDI, etc.). Der AN bestätigt, dass er sämtliche für die Ausführung notwendigen Regelwerke kennt, sich stets über aktuelle Änderungen der Regelwerke selbstständig informiert und bei Vertragsdurchführung entsprechend anwendet.

Das Angebot des AN ist ebenfalls Vertragsbestandteil jedoch ausdrücklich ohne etwaige Vertragsbedingungen.

3. Generelle Pflichten des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen nach wirtschaftlichen, betrieblichen und ökologischen Erfordernissen sowie unter Beachtung der Besonderheiten der Objekte und deren Nutzung durchzuführen. Der AN hat den eingesetzten Mitarbeiter/Nachunternehmer allen erforderlichen Unterweisungen und Belehrungen (z.B. Gefährdungsbeurteilung gem. Betriebs-sicherheitsverordnung) zu unterziehen. Die Unterweisung und Belehrung des AN im jeweiligen Objekt erfolgt durch den AG. Änderungen von Betriebsparametern durch den AN sind nur nach Abstimmung mit dem AG zulässig. Ohne schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere übertragen. Der AN darf keine Arbeitnehmer/Nachunternehmer einsetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes oder die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verstößt. Der AN weist den AG unverzüglich darauf hin, wenn Unterlagen oder Informationen, die zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich sind, unvollständig sind oder fehlen. Wird diese Hinweispflicht unterlassen, so trägt der AN sämtliche daraus entstehenden Folgen und Kosten. Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung einer Leistung behindert, so hat er die Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er keinen Vergütungsanspruch oder Schadensersatzanspruch für die relevante Leistung.

4. Qualitätsmanagement

Der AN wird sich bemühen, zur Sicherung der Kundenzufriedenheit sowie zur eigenen Leistungsoptimierung ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einzuführen, dem AG nachzuweisen, sowie diese Richtlinien in den Arbeitsablauf zu integrieren. Der AG behält sich vor, ein jährliches Audit beim AN zur Prüfung der Leistungen durchzuführen. Ziel ist die Verbesserung der Qualität und die Verbesserung der Zusammenarbeit.

5. Leistungsänderungen

Arbeiten, die nicht Gegenstand des Angebots/Auftrags sind, müssen vorher durch den AG genehmigt werden. Nicht schriftlich beauftragte Leistungen können nicht vergütet werden. Der AG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung zu verlangen, es sei denn, diese sind für den AN unzumutbar. Änderungswünsche des AG hat der AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und das Ergebnis dem AG schriftlich mitzuteilen.

6. Nachweispflicht, Abnahme

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Leistungs- und Arbeitsnachweise durch einen Vertreter des AG abzeichnen zu lassen und zusammen mit der prüffähigen Rechnung vorzulegen. Im Leistungsnachweis sind mindestens aufzunehmen: Name und Anschrift der Liegenschaft, Leistungserbringer, Beginn und Dauer der zu leistenden Tätigkeit, Beschreibung der vom AN durchgeführten

Tätigkeit, Bezug auf die beauftragten Vereinbarungen (Angebotspositionen etc.). Der AG ist nicht verpflichtet, die vom AN im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Leistungen jeweils förmlich abzunehmen. Eine stillschweigende Abnahme durch Zahlung ist ausgeschlossen. Ist zwischen dem Kunden des AG und dem AG eine förmliche Abnahme vereinbart, kann erst danach die Schlussabnahme zwischen AG und AN erfolgen.

7. Aufzeichnungs- / Meldepflichten

Zur Vermeidung der Haftung des AG gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28 Abs. 3 a-e SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), des Mindestlohngesetzes sowie zur Beitragsabführung nach SGB IV und SGB VII zu erfüllen.

Der AN ist verpflichtet, gem. § 19 Abs. 1 AEntG und/oder soweit er Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (geringfügig Beschäftigte) oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (insb. Gebäudereinigungsgewerbe) beschäftigt, gem. § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Diese Verpflichtung gem. Abs. (2) gilt für den AN als Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer überlässt entsprechend.

Der AN ist verpflichtet, auf die Aufforderung des AGs hin, zum Nachweis der Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen gem. Abs. (1) – (3) entsprechende anonymisierte Lohnabrechnungen bzw. Arbeitsaufzeichnungen (etwa gem. § 17 MiLoG) dem AG innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu Kontrollzwecken vorzulegen.

Ein AN mit Sitz im Ausland, der eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (insb. Gebäudereinigungsgewerbe) beschäftigt, ist verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.

Die Einhaltung der Meldepflicht gem. Abs. (5) hat der AN vor Beginn der Tätigkeit durch Vorlage der Anmeldung dem AG nachzuweisen.

Die Verpflichtung gem. Abs. (5) – (6) gilt für den AN als Entleiher, dem ein Verleiher mit Sitz im Ausland eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, entsprechend.

Soweit der AN seinerseits zur Erfüllung seiner Leistungen einen Nachunternehmer einsetzt, ist der AN ebenfalls verpflichtet, die Einhaltung/Erfüllung der Rechte und Pflichten gem. Abs. (1) – (7) durch den Subunternehmer vertraglich sicherzustellen.

Kommt der AN einer Verpflichtung gem. Abs. (1) – (8) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Soweit der AN Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (insb. Gebäudereinigungsgewerbe) beschäftigt, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitskräfte gemäß § 2a Abs. 1 SchwarzArbG ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und auf Verlangen bei Prüfungen vorlegen können.

8. Freistellungsverpflichtung

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN gegen die in den vorstehend bezeichneten Vorschriften gegen den AG aus der Bürgenhaftung, insbesondere gemäß § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt ebenfalls für sämtliche Ansprüche, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die Bestimmungen des AÜG gegen den AG geltend gemacht werden.

9. Ansprüche wegen Pflichtverletzung, Nicht- oder Schlechterfüllung

Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängel richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gilt: Erbringt der AN eine werkvertragliche Tätigkeit mangelhaft, so steht dem AG das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Nachlieferung/Neuherstellung zu. Lässt der AG eine dem AN obliegende Leistung berechtigterweise durch einen Dritten erbringen, hat der AN die Mehrkosten zu tragen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung behält sich der AG das Recht vor, den Rechnungsbetrag zu mindern, dies gilt insbesondere, wenn die Ausführung nicht entsprechend der Vereinbarung in einen befriedigenden Zustand gebracht wurde.

10. Abrechnung, Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt nach erbrachter Leistung und aller rechnungsbegleitender Unterlagen innerhalb von 10 Tagen. Der AG ist berechtigt bei allen Zahlungen 3% Skonto einzubehalten, sofern er Zahlungen innerhalb von 15 Arbeitstagen (Mo-Fr) nach Zugang der prüfaren Rechnung leistet.

11. Sicherheitsleistung

Der AG ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10% der vereinbarten Zahlungen vorzunehmen. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer deutschen Großbank erbringen, die den Anforderungen des § 17 Nr.4 VOB/B zu entsprechen hat.

12. Gewährleistung

Grundlage der Gewährleistung ist die VOB/B § 13 in der jeweils gültigen Fassung. Der AN leistet jedoch für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme für die erbrachten Lieferungen und Leistungen Gewähr, als er während dieser Zeit auftretende Mängel/Schäden behebt, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen.

13. Versicherungen/Haftung

Der AN ist verpflichtet, dem AG eine Berufshaftpflichtversicherung von mind. 2.000.000 EUR für Personen,- Sachschäden sowie 200.000 EUR für Vermögensschäden durch Vorlage der gültigen Versicherungspolice vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die Ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung des Auftrags betraut sind. Der AN verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu erfüllen.

15. Fristen Termine

Die Leistungsfristen sind im Auftragsschreiben definiert. Es handelt sich dabei um Fixtermine. Der AN hat für schuldhaftes Überschreiten dem AG für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 5% der für den Monat, in den die Fristüberschreitung fällt, geschuldete Vergütung. Die Vertragsstrafe ist abhängig von der Dauer der Fristen-überschreitung, auf maximal 15% der Nettoauftragssumme begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sind hinsichtlich aller objektbezogenen Leistungen die Orte, an denen sich die jeweiligen Objekte befinden, im Übrigen der Sitz des AG. Gerichtsstand für alle sich aus dem Auftrag und in diesem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten ist München.